

S a t z u n g

für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Weiden i.d.OPf.
vom 19.12.1979 (Amtsblatt Nr. 24 vom 31.12.1979), zuletzt geändert durch
Satzung vom 20.12.2011 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 24 vom 30.12.2011)
i. d. F. vom 22.12.2015

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) er-
lässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge (angefangene Meter werden anteilmäßig berechnet) jährlich in der

Reinigungsklasse 1	9,60 €
Reinigungsklasse 2	6,00 €
Reinigungsklasse 3	2,40 €
Reinigungsklasse 4	6,00 €
Reinigungsklasse 5	3,60 €
Reinigungsklasse 6	1,20 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6**Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschildner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteiles der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes anzusetzenden Gebühr.
- (2) Jeder Gebührenschildner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschildners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 4 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschildners können die Straßenreinigungsgebühren abweichend von Absatz 1 in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für die Änderungsbeantragung gilt Satz 2 sinngemäß.

§ 8**Meldepflicht**

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt Weiden i.d.OPf. unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1980 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 19.12.1979 (ABI Nr. 24 vom 31.12.1979). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 24 vom 31.12.1979, genehm. m. RS vom 11.12.79 Nr. 230-4412 b 210/1
ABI Nr. 23 vom 15.12.1983, genehm. m. RS vom 14.11.83 Nr. 230-4412 b 212/2
ABI Nr. 24 vom 31.12.1984, genehm. m. RS vom 10.12.84 Nr. 230-4412 b 213
ABI Nr. 8 vom 02.05.1997
ABI Nr. 22 vom 01.12.2000
StR-Beschluss vom 17.12.2001
ABI.Nr. 24 vom 31.12.2001
ABI Nr. 24 vom 31.12.2003
ABI Nr. 24 vom 15.12.2006
ABI Nr. 24 vom 30.12.2011
ABI Nr. 24 vom 31.12.2012
ABI Nr. 27 vom 30.12.2015
ABI.Nr. 26 vom 28.12.2018